

Schutzkonzept der EFG Singen

Gottesdienst

- Im **Gottesdienstraum** stehen die Stühle in einem Mindestabstand von 1,5 m nach links und rechts sowie nach vorne und hinten. Es gelten die allgemeinen Abstandsregeln der CoronaVO. Von der allgemeinen Abstandsregel nach § 2 CoronaVO ausgenommen sind Personen, die in gerader Linie verwandt, Geschwister und deren Nachkommen sind oder dem eigenen Haushalt angehören.
- Sind die Plätze belegt, sind nachkommende Gottesdienstbesucher auf andere Veranstaltungen, z. B. auf einen zweiten Gottesdienst oder den Livestream hinzuweisen. Der Raum selbst sollte so gut es geht regelmäßig (während der Lieder) gelüftet werden. Die Türen vom Haupteingang (sofern die Witterung das zulässt) und Foyer bleiben zum Ein- und Ausgang dauerhaft geöffnet. Sofern alle Plätze belegt sind, werden diese geschlossen. Die Garderobe sollte nicht genutzt werden, die Jacken werden mit an die Plätze genommen.
- Die **Liveübertragung der Gottesdienste** wird nach wie vor fortgeführt, um auch Personen, die sich dem Risiko der persönlichen Begegnung nicht aussetzen können oder wollen (z.B. wegen Alter oder Vorerkrankungen) einen Gottesdienst und gewisse Gemeinschaft online zu ermöglichen.
- Ist ein **erhöhter Gottesdienstbesuch** zu erwarten, der den vorhandenen reduzierten Platz (Stuhlzahl) übersteigt, wird durch ein Anmeldesystem (Listen, Ticketsystem, etc.) sichergestellt, dass der Gottesdienstbesuch geordnet und zahlenmäßig verantwortlich verläuft. Es wird empfohlen, solchen Besuchern den Vorzug zu geben, die nicht über die nötigen Online-Zugänge verfügen.
- Gottesdienstbesucher haben dauerhaft eine medizinische Maske zu tragen.
- Es wird darum gebeten, ggf. sogar sein eigenes Desinfektionsmittel mitzubringen und im Gemeindezentrum selbst so wenig wie möglich anzufassen.
- Die **Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) der Gottesdienstteilnehmenden** werden zum Zeitpunkt des Gottesdienstbesuches in einer Liste gemäß CoronaVO festgehalten, um Infektionsketten nachvollziehen zu können.
- Es ist ein **Ordnungsdienst** einzurichten, der auf die Einhaltung dieser Maßnahmen achtet bzw. wird im Rahmen der Moderation darauf hingewiesen.
- Es stehen in ausreichendem Maße **Flüssigseifen, Handtuchspender** und **Desinfektionsspender** zur Verfügung; diese sind regelmäßig zu nutzen. Handdesinfektionsmittel werden am Eingang bereitgestellt, Besucher sollten sich vor Betreten des Gemeindehauses die Hände desinfizieren.
- Die **Reinigungskräfte** reinigen in regelmäßigen Abständen alle Räumlichkeiten; hierbei werden insbesondere Türklinken, Handläufe und Lichtschalter desinfiziert.

- Im Gottesdienst verwendete **Technik** (Mikrofone, etc.) wird nach Ende des Gottesdienstes desinfiziert.
- Auf **regelmäßiges (während der Lieder, oder alle 20 Minuten) Lüften** ist zu achten, da dies die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener Erreger reduziert.
- **Enge Räume** im Gemeindehaus sind – wenn überhaupt nötig – nur einzeln zu betreten.
- Die **Kollekte** wird während des Gottesdienstes von 1-2 Personen mit der aktuell erforderlichen Maske mit entsprechendem Abstand eingesammelt. Die Körbe werden nicht durch die Reihen gegeben, um das Infektionsrisiko so gering wie möglich zu halten. Darüber hinaus bevorzugen wir die digitalen Möglichkeiten via Überweisung/Paypal.
- **Gemeindegeseang** ist erlaubt, sofern die aktuellen CoronaVO sowie die Inzidenz nicht entgegenstehen (Bundesnotbremse).
- Die Musiker/-innen auf der Bühne singen ohne Maske und mit entsprechendem Abstand. Verwenden die Musiker In-Ear-Monitoring-Systeme, sollten hierbei die eigenen Kopfhörer verwendet werden (ggf. 9V Blockbatterie mitbringen). Gesangsmikrofone werden nicht gewechselt und jeder Musiker desinfiziert sein Mikrofon nach und idealerweise auch vor der Benutzung selbst. Die Griffe/Tastaturen gemeinsam genutzter Instrumente sollen desinfiziert werden. Allgemeine Mikrophone und technische Geräte / Instrumente (z. B. Hörunterstützung, ipad, Tastatur, Maus, ...) werden von den Technikmitarbeitern gereinigt. Im Technikraum selbst sollten sich so wenig Personen wie möglich aufhalten. Idealerweise wird der Ton mittels ipad außerhalb des Technikraumes gemischt.
- Nach wie vor dürfen **keine Chöre, Orchester, Blasorchester** proben und musizieren. Bands mit wenigen Sängern können unter Einhaltung der Abstände musizieren.
- Beim **Abendmahl** kommen ausschließlich Einzelkelche zur Anwendung. Das zuvor mit Handschuhen geschnittene Brot wird den Teilnehmenden bspw. mit einer Greifzange in die Hand gegeben. Die Zubereitung und Verteilung erfolgt mit der aktuell erforderlichen Maske. Der Mindestabstand wird gewahrt.
- **Taufen** werden durch den Täufer mit der aktuell geforderten Maske durchgeführt.
- Die Gemeinde informiert über die Hygienestandards und Maßnahmen durch weitflächige **Aushänge** und **Merkblätter**.

Gemeindeleben

- Dem Wunsch nach **Seelsorge** und **Segnung nach dem Gottesdienst** unter den geltenden Regeln der CoronaVO nachgekommen.
- **Kirchencafé** und **Begegnungszeiten nach dem Gottesdienst** finden nach der aktuellen Vorordnung statt. Bei einer Inzidenz von unter 35 kann „Außengastronomie“ ohne

Testpflicht stattfinden. Insofern kann außerhalb des Gebäudes Kirchenkaffee unter Wahrung der AHA-Regeln stattfinden

- **Mahlzeiten** werden durch eine Person mit Handschuhen und Maske ausgegeben.
- Sofern möglich, können auch verschiedene **Videokonferenzsysteme** (BigBlueButton, Zoom und Jitsi) für Treffen genutzt werden.
- Kinder und Jugend-arbeit kann entsprechend dem Schaubild stattfinden:

Corona-Verordnung Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit
des Sozialministeriums Baden-Württemberg, gültig ab 17.5.2021



INZIDENZ im Landkreis ¹	≥ 165 3 Tage in Folge je 100.000 Einwohner *innen	164 - 100 5 Tage in Folge je 100.000 Einwohner *innen	99 - 51 5 Tage in Folge je 100.000 Einwohner *innen	50- 36 5 Tage in Folge je 100.000 Einwohner *innen	≤ 35 5 Tage in Folge je 100.000 Einwohner *innen	Notwendig unabhängig von Inzidenz
Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII + § 14 LKJHG)	6 Personen ²	Innenraum				<ul style="list-style-type: none"> • keine Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts bis 7.6.2021 • Abstandsempfehlung muss eingehalten werden können (Flächen groß genug) Corona-Verordnung BW
		12 Personen ²	12 Personen 36 Personen ²⁺³	18 Personen 60 Personen ²⁺³	36 Personen 60 Personen ²⁺³	
Außenbereich						
18 Personen ²	18 Personen 120 Personen ²⁺³	30 Personen 120 Personen ²⁺³	60 Personen 120 Personen ²⁺³			
Jugend- sozialarbeit (§ 13 SGB VIII + § 15 LKJHG)	12 Personen	18 Personen	Innenraum			
			18 Personen 60 Personen ²⁺³	18 Personen 60 Personen ²⁺³	36 Personen 60 Personen ²⁺³	
Außenbereich			18 Personen 120 Personen ²⁺³	30 Personen 120 Personen ²⁺³	60 Personen 120 Personen ²⁺³	

¹ <https://corona.rki.de/>

² Zu Beginn muss ein Test-, Genesenen- oder Impfnachweis vorgelegt werden. Ein Antigen-Schnelltest darf max. 48 Stunden alt, ein PCR-Test max. 72 Stunden alt sein. Bei mehrtägigen Angeboten muss in jeder Woche an zwei nicht aufeinander folgenden Tagen ein Testnachweis vorgelegt werden. Genesenen- bzw. Impfnachweise sind nur zu Beginn nötig.

³ Bei Angeboten mit getesteten Personen können diese auch explizit aus verschiedenen Stadt- und Landkreisen stammen. Ein Verbot besteht jedoch auch bei Inzidenzen von über 100 nicht.

entdecke was geht

www.ljrbw.de

Veranstaltungen

Mitgliederversammlungen als unser Entscheidungsgremium dürfen unter den AHA-L – Regeln stattfinden.

Generell gilt unabhängig von der Größe der Veranstaltung:

Zutritts- und Teilnahmeverbot (§ 7 CoronaVO)

- z. B. für Personen mit typischen Symptomen wie Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen
- Personen die die letzten 14 Tage Kontakt mit Coronainfizierten hatten.
- Personen die keine Kontaktdaten angeben.